UVG, unfallähnliche Körperschädigung (Art. 9 Abs. 2 UVV)

Erwägungen:

I.

 A, Jahrgang 1984, ist durch seinen Arbeitgeber obligatorisch bei der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG gegen Unfälle versichert. Seit dem Joggen über die Mittagspause des 22. Septembers 2015 hatte er Schmerzen in seinem rechten Knie.

Wegen der Schmerzen im rechten Kniegelenk begab sich A am 14. Oktober 2015 erstmals zur ärztlichen Behandlung bei Dr. med. B.

Am 2. Dezember 2015 wurde auf Zuweisung von Dr. med. B ein MR des rechten Knies erstellt. Im Bericht von Dr. med. C zum MR wurde Folgendes festgehalten: wenig Reizerguss. Nicht dislozierter ausgedehnter schräg horizontal verlaufender in die Basis sowie in den freien Rand sich einstrahlender Riss des Innenmeniskuskorpus sowie - Hinterhornes, begleitet von leichtgradiger irritativer Synovialitis der medialen sowie postero-medialen Gelenkkapsel. Im Übrigen regelrechtes Kernspintomogramm des Kniegelenkes ohne Nachweis weiterer meniskaler sowie kapsulo-logamentärer Läsion.

Die Bagatell-Unfallmeldung erfolgte am 3. Dezember 2015 durch den Arbeitgeber. Darin wurde angegeben, dass A in der Mittagspause joggen gegangen sei. Direkt nach dem Training hätte er Schmerzen in seinem Knie gehabt und habe sich gedacht, dass er wohl etwas vertrampt habe. Die Schmerzen seien jedoch bestehen geblieben. Deshalb sei er am 14. Oktober 2015 zum Arzt gegangen.

Am 16. Dezember 2015 stellte Dr. med. B zuhanden der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG ein Arztzeugnis aus. Der Patient habe bei der Erstbehandlung vom 14. Oktober 2015 zum Unfallhergang angegeben, dass er drei Wochen vorher beim Joggen einen Fehltritt gemacht habe. Seither hätte er Schmerzen im rechten Kniegelenk, besonders beim Abwärtsgehen. Als Befund gab Dr. med. B an: Reizloses Kniegelenk. Beugung in Endstellung dolent. Medialer Gelenkspalt deutlich druckdolent und leicht aufklappbar. MRI: Nicht dislozierter, ausgedehnter, schräg horizontal verlaufender Riss des Innenmeniskuskorpus und Hinterhorns. Als Diagnose gab er eine Meniskusläsion rechtes Knie medial an. Es würden ausschliesslich Unfallfolgen vorliegen.

Auf dem Fragebogen zuhanden der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG machte A am 21. Dezember 2015 folgende Angaben: Die Beschwerden führe er auf das Joggen vom 22. September 2015 zurück. Er gehe seit Jahren zwei- bis dreimal die Woche joggen. Die Verletzung sei unter normalen Bedingungen entstanden, er sei auf der gewohnten Strecke mit dem üblichen Tempo unterwegs gewesen. Es sei ein Schlag aufs Knie gewesen. Er habe sich nicht vertrampt und er sei auch nicht ausgerutscht. Direkt nach dem Training habe er im Knie Schmerzen verspürt. Diese seien dann vor allem in den nächsten zwei Tagen stärker geworden.

2. Mit Verfügung vom 29. Januar 2016 lehnte die Vaudoise Allgemeine Versicherungsgesellschaft AG die Versicherungsleistung mangels Unfall gemäss Art. 4 ATSG bzw. unfallähnlichen Vorfalls gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV ab.

A erhob mit Schreiben vom 2. Februar 2016 Einsprache gegen die Verfügung vom 29. Januar 2016. Darin schilderte er den Unfallhergang wie folgt: Er habe sich am

- 22. September 2015 auf seiner üblichen Strecke beim Joggen befunden. Der Weg sei an dieser Stelle nicht befestigt und habe auch keine Traktorspuren. Die Stelle bzw. das Loch in diesem Weg sei für ihn nicht einsehbar gewesen, als er darauf zugerannt sei. Dieses Loch habe zur Folge gehabt, dass er mit voller Wucht rein getapst sei und es ihm ein richtiger Schlag auf das Knie gegeben habe. Durch das plötzliche Absacken wäre er beinahe gestürzt, hätte sich gerade noch so auffangen können. Er sei dann stehen geblieben und habe den Schmerz im Knie gespürt. Weiter gerannt sei er nicht mehr, sondern die verbleibende Strecke nach Hause gehumpelt. Aus dieser Schilderung sei ersichtlich, was er mit Schlag gemeint habe. Vertrampen heisse für ihn seitlich abknicken, er sei ja nach vorne in ein Loch getapst/geplumpst und ausgerutscht sei er auch nicht.
- 4. Am 18. Februar 2016 führte Dr. med. D bei A eine Kniearthroskopie rechts mit partieller medialer Meniskushinterhorn-Resektion durch. Gemäss Operationsbericht habe sich der Patient am 22. September 2015 beim Joggen ein heftiges Kniedistorsionstrauma im Sinne einer Rotation und Flexion zugezogen. In der MRI-Untersuchung seien keinerlei Nebenverletzungen vorhanden und die Knorpelverhältnisse seien völlig blande. Im Suprapatellär-Raum seien keine freien Gelenkkörper, Retropatellärfläche und Knorpelüberzug im Bereich der Femurtrochlea ohne sichtbare Läsionen. Glatter Knorpelüberzug und freies und zentriertes femoropatelläres Gelenkspiel. Im medialen Kompartiment sei ein recessus medialis mit intakter Kapsel gegeben. Knorpelverhältnisse am Femurkondylus und Tibiaplateau völlig blande. Der mediale Meniskus erscheine im Vorderhorn und in der Mittelzone intakt, im Hinterhorn sei dann die im MRI beschriebene lappenförmige Läsion bis in den Randleistenbezirk gut sichtbar. Im lateralen Kompartiment seien unauffällige Knorpelverhältnisse femoral und tibial gegeben. Der laterale Meniskus erscheine in allen Anteilen intakt. Recessus lateralis unauffällig.
- 5. Die Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG wies die Einsprache mit Entscheid vom 9. März 2016 ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass in der Unfallmeldung sowie im Fragebogen vom 21. Dezember 2015 keine besondere Bewegung angegeben werde. Der Versicherte bestätige, dass die Verletzung unter normalen Bedingungen entstanden sei. Er habe sich nicht vertrampt und sei auch nicht ausgerutscht. Die Schmerzen habe er direkt nach dem Training verspürt. Erstmals in seiner Einsprache erwähne er, dass er mit voller Wucht in ein Loch gerannt sei. Es habe ihm einen Schlag aufs Knie gegeben und er habe nicht weiterrennen können. Es handle sich somit um eine zweite Version, zum Teil sogar widersprüchlich mit dem Fragebogen vom 21. Dezember 2015, welcher vor Bekanntgabe der Leistungsablehnung der Vaudoise ausgefüllt worden sei. Eine spezielle programmwidrige Bewegung während des Joggens sei nicht erwiesen. Von einem ausserordentlichen Kraftaufwand, einer überdurchschnittlichen Anstrengung sei auch nirgends die Rede. Aus der Tatsache des plötzlichen Schmerzens könne keinesfalls geschlossen werden, dass ein äusserer Faktor auf den Körper gewirkt habe. Der natürliche Ablauf der Bewegung sei durch keinen äusseren Faktor beeinflusst oder unterbrochen worden. Weiter müsse der Fall aufgrund von Art. 9 Abs. 2 UVV geprüft werden. Das MRI vom 2. Dezember 2015 habe einen Meniskusriss festgestellt, sodass eine Listenläsion gegeben sei. Die Voraussetzung des sinnfälligen Ereignisses sei vorliegend nicht gegeben: der Versicherte bestätige, seit Jahren zwei- bis dreimal pro Woche zu joggen. Er habe sich auf der gewohnten Strecke mit dem üblichen Tempo befunden. Ein äusseres Ereignis werde nicht erwähnt. Das normale Joggen könne nicht als Tätigkeit mit gesteigertem Gefährdungspotenzial betrachtet werden. Eine mehr als normale Beanspruchung des Körpers bestehe dabei nicht. Die Sachverhaltsschilderung in der Einsprache könne nicht als rechtsgenüglich erwiesen betrachtet werden und ihr könne somit nicht gefolgt werden.

6. Gegen den Einspracheentscheid der Vaudoise Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft AG (folgend: Beschwerdegegnerin) reichte der Rechtsvertreter von A (folgend: Beschwerdeführer) am 8. April 2016 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein und stellte eingangs aufgeführtes Rechtsbegehren.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass er am 22. September 2015 über Mittag joggen gegangen sei. Dabei sei er in ein Loch getreten, das Knie habe sich überstreckt und er habe den Aufprall nicht abfedern können, weshalb es ihm einen Schlag gegen das Knie gegeben habe und er schliesslich nach Hause gehumpelt sei. Als nach drei Wochen das Knie immer noch geschmerzt habe und ein Joggen nicht mehr möglich gewesen sei, sei er zu Dr. med. B gegangen, der notiert habe, dass der Verunfallte einen "Fehltritt" beim Joggen gemacht und als Folge einen Meniskusriss am rechten Knie medial erlitten habe. Bei der Ausfüllung des Unfallscheins am 21. Dezember 2015 habe er der Formulierung wenig Beachtung gegeben, weil es für ihn und die behandelnden Ärzte klar gewesen sei, dass es ein Unfallereignis sei. Der Operateur Dr. med. D halte fest, dass er keine Nebenverletzungen wie Knorpelläsionen oder andere lädierte Kniebinnenläsionen habe finden können.
- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass die Antworten des Beschwerdeführers des Fragebogens "Unfallbegriff" detailliert seien und nicht auf ein Missverständnis der Fragen hinweisen würden. Diese Aussage bilde die Grundlage der Leistungsprüfung des UVG-Versicherers. Der Beschwerdeführer sei ausdrücklich um die ausführliche Schilderung des Vorfalles gebeten worden. Dabei handle es sich um die einzige Aussagen des Beschwerdeführers selber: Die Unfallmeldung und die Arztberichte seien indirekte Versionen und somit weniger beweiskräftig als diejenige des Versicherten, da sie von Dritten (Arbeitgeber und Ärzte) ausgefüllt seien. Der Unfallbegriff sei ein juristischer Begriff gestützt auf Art. 4 ATSG. Dass der Beschwerdeführer und seine Ärzte über das Bestehen eines Unfalles überzeugt gewesen seien, sei nicht relevant: Der Unfallversicherer wende das Gesetz und dessen Definition an. Dass der Fragebogen vom Beschwerdeführer erst mehrere Wochen nach dem Ereignis ausgefüllt worden sei, ändere an diesen Ausführungen nichts. Diese Version sei die erste detaillierte Sachverhaltsschilderung, welche der Beschwerdegegnerin übermittelt worden sei und auf welche sie somit berechtigt gewesen sei, sich zu stützen. Es handle sich nicht um ergänzende Angaben, sondern um eine neue Version. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Angabe in der Bagatell-Unfallmeldung vom 3. Dezember 2015, gemäss derer er direkt nach dem Training Schmerzen in seinem Knie verspürt habe und den Angaben in der Einsprache, er habe nach dem Schlag Schmerzen im Knie gespürt und sei nach Hause gehumpelt. Falls nacheinander verschiedene Versionen geschildert würden, sollte die Version vorgezogen werden, welche der Betroffene formuliert hätte, als ihm die juristischen Konsequenzen noch nicht bekannt gewesen seien. Aus diesem Grund sei richtigerweise von der Version vom 21. Dezember 2015 auszugehen. Ebenfalls sei nicht zulässig, von der Verletzung auf ein äusseres Ereignis zu schliessen: dass der Beschwerdeführer vor dem Vorfall vom 22. September 2015 ein gesundes Knie aufgewiesen habe, bedeute noch nicht, dass seine Verletzung auf einen Unfall im Rechtssinne zurückzuführen sei. Auch eine von den Ärzten bestimmte "traumatische" Verletzung sei für die Prüfung des Unfallbegriffes gemäss Art. 4 ATSG nicht relevant. Der Meniskusriss könne nicht überwiegend wahrscheinlich als Folge des Ereignisses vom 22. September 2015 angesehen werden.

1.3. Unbestritten ist einerseits, dass kein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG, nämlich eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, vorliegt, und andererseits, dass der Beschwerdeführer einen Meniskusriss erlitten hat. Hingegen verneint die Beschwerdegegnerin ein äusseres Ereignis, d.h. einen ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen Vorfall. Es ist im Folgenden zu beurteilen, ob das Ereignis vom 22. September 2015 als unfallähnliches zu qualifizieren ist und entsprechend ein Leistungsanspruch aus Art. 9 Abs. 2 UVV (unfallähnliche Körperschädigungen) besteht.

2.

- 2.1. Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Art. 6 Abs. 2 UVG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV sind Meniskusrisse auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind.
- 2.2. Bei unfallähnlichen Körperschädigungen nach Art. 9 Abs. 2 UVV müssen zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit die übrigen Tatbestandsmerkmale des Unfalls erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung des äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles (vgl. BGE 129 V 466 E. 2.2). Die schädigende äussere Einwirkung kann auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen (vgl. BGE 129 V 466 E. 4.1). Erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, so etwa bei heftigen belastenden Bewegungen oder bei einer wegen äusserer Einflüsse unkontrollierbar gewordenen Positionsänderung (vgl. 8C 40/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2.2.3). So kommen auch unkoordinierte Kniebewegungen als äusseres Ereignis in Frage. Der Auslösungsfaktor kann alltäglich und diskret sein. Wesentlich ist, dass ein plötzliches Ereignis, beispielsweise eine heftige Bewegung, die Verletzung hervorruft (vgl. U 266/00 vom 21. September 2001 E. 1b). Für die Bejahung eines äusseren, auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors ist stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungs- bzw. Schädigungspotential innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschiessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Der äussere Faktor mit erheblichem Schädigungspotential ist sodann auch zu bejahen, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt. Dem äusseren Faktor muss kein ungewöhnliches, jedoch gegenüber dem normalen Gebrauch der Körperteile gesteigertes Gefährdungspotential innewohnen (vgl. BGE 129 V 466 E. 4.2.2). Als äusserer Faktor und damit als eine unfallähnliche Körperschädigung bejaht wurde zum Beispiel ein Stolpern gefolgt von einem Fehltritt beim Joggen auf teils unebenem Grund mit gelegentlichen Hindernissen in Form von Wurzeln und Unebenheiten im Bewegungsablauf, was zu einem Meniskusriss geführt habe (vgl. 8C 50/2012 E. 5.6).
- 2.3. Die Schilderungen des Beschwerdeführers sind entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht widersprüchlich, sondern konsistent und glaubhaft: Seine erste Aussage, er habe einen Fehltritt beim Joggen gemacht, erfolgte anlässlich der Erstbehandlung bei Dr. med. B am 14. Oktober 2015, somit drei Wochen nach dem Ereignis vom 22. September 2015. Gemäss Bagatell-Unfallmeldung des Arbeitgebers vom 3. Dezember 2015 habe der Beschwerdeführer direkt nach dem Training Schmerzen in

seinem Knie gehabt. Im Fragebogen, den der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2015 ausgefüllt hatte, erwähnte er einen Schlag aufs Knie während des Joggens, er habe sich aber weder vertrampt (dieser Begriff wird im Volksmund für das Einknicken des Fusses benutzt), noch sei er ausgerutscht. Diese Aussage wiederholte er in seiner - innerhalb dreier Tage nach Erhalt der Verfügung verfassten - Einsprache und präzisierte, dass der Schlag aufs Knie Folge davon gewesen sei, dass er mit voller Wucht in ein für ihn nicht einsehbares Loch auf dem Jogging-Weg getabst sei. An der Hauptverhandlung schilderte er schliesslich seine Strecke, welche er jeweils (...) jogge, noch etwas detaillierter, wonach er (...) auf die Wiese gelangt sei, in welcher er in eine Mulde bzw. ein Loch getabst sei.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin führte der Beschwerdeführer mit seinem Fehltritt in das Loch eine plötzliche, ruckartige und unkontrollierte Bewegung aus, was nicht mehr einem beim Joggen normalen gleichmässigen Bewegungsablauf im Rahmen einer physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers entspricht. Der Fehltritt war vielmehr eine unkoordinierte Bewegung, welche das Knie des Beschwerdeführers heftig belastet hat und als äusserer schädigender Faktor zu werten ist. Somit ist ein ausserhalb des Körpers liegendes objektiv feststellbares, sinnfälliges, eben unfallähnlichen Ereignis nachgewiesen, welches unmittelbare Ursache des Meniskusrisses darstellt, zumal aufgrund der Akten keine Degeneration oder Erkrankung des rechten Kniegelenks erkennbar ist, welche auf eine eindeutige Ursache des Meniskusrisses schliessen lässt. So lautet die Beurteilung von Dr. med. C aufgrund des MR, dass neben des Innenmeniskusrisses und einer leichtgradigen irritativen Synovialitis der medialen sowie postero-medialen Gelenkkapsel kein Nachweis weiterer meniskaler sowie kapsulo-logamentärer Läsion ersichtlich sei. Dieser Befund konnte schliesslich durch Dr. med. D bei der Operation bestätigt werden, welcher in seinem Operationsbericht festhielt, dass keinerlei Nebenverletzungen vorhanden und die Knorpelverhältnisse völlig blande seien.

2.4. Die Beschwerdegegnerin hat folglich ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 22. September 2015 zu Unrecht verneint, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. März 2016 und die Verfügung vom 29. Januar 2016 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben sind. Entsprechend ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für seine Knieverletzung vom 22. September 2015 die versicherten Leistungen der Unfallversicherung zu erbringen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 9-2016 vom 18. August 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 8C_637/2016 vom 13. Dezember 2016 abgewiesen.